

Corona-Regeln für Schulen und Kitas

geschrieben von [Dirk Reelfs - SMK](#) am 19. August 2020 in [Bildungspolitik](#)

Wenn Ende August wieder die Schule startet, gelten strenge Hygieneregeln. Das legt die [Allgemeinverfügung für den Kita- und Schulbetrieb](#) fest, die jetzt veröffentlicht worden ist.

Masken dringend empfohlen, Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten ohne Corona-Test, regelmäßiges Lüften der Räume, Hände waschen, Einbahnstraßen: Es gibt viele Regeln, die Lehrkräfte, Eltern, Kinder und Schüler in Schule und Kitas beachten müssen. Eine Auswahl.

Betretungsverbote möglich

Wer sich innerhalb der vergangenen 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat, darf Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kindertagespflege und Schulen nur mit einem negativen Corona-Test betreten. Ohne negativen Corona-Test gilt ein Betretungsverbot. Personen, die nachweislich mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mindestens ein Symptom (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen, allgemeines Krankheitsgefühl) erkennen lassen, dürfen Schulen und Kitas ohnehin nicht betreten. Gleiches gilt auch für Personen, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt mit einer infizierten Person hatten.

Für Bildungseinrichtungen gilt: Eltern und volljährige Schüler müssen schriftlich erklären, dass sie von den Betretungsverböten und wichtigsten Hygieneregeln Kenntnis genommen haben. Hierfür wird ein [Formular](#) zur Verfügung gestellt.

Es gilt Informationspflicht

Wer in den letzten 14 Tagen Urlaub in einem Risikogebiet gemacht hat, muss die Schul- oder Kita-Leitung unverzüglich darüber informieren. Das gilt ebenso für Personen, die unter Symptomen leiden oder Kontakt mit einer infizierten Person hatten.

Allgemeine Hygieneregeln

Die bisher geltenden und eingeübten Hygieneregeln sollten beibehalten werden. Dazu gehören das Abstandhalten und Einbahnstraßen auf den Gängen und – wenn möglich – auch die Abgrenzung von einzelnen Klassen auf dem Schulgelände. Wer Schulen oder Kitas betritt muss unverzüglich die Hände waschen oder desinfizieren. Räume sind täglich mehrfach gründlich zu lüften.

Was für Schulen gilt

Der Schulbetrieb findet unter Pandemiebedingungen statt. Es besteht Schulbesuchspflicht. Eltern und andere externe Partner können in die Schulen. Schulische Veranstaltungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen zulässig.

Eltern und externe Partner sind grundsätzlich verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In der Schule und auch auf dem Schulgelände sollte – wo immer möglich – ein ausreichender Abstand zwischen Personen eingehalten werden. Wer in Schulgebäuden oder auf dem übrigen Schulgelände keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat, ist verpflichtet, eine solche Bedeckung zumindest bei sich zu führen. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände kann im Hygieneplan der Schule geregelt werden. Klassenzimmer sollen mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens 30 Minuten nach Unterrichtsbeginn gründlich gelüftet werden.

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich während der Unterrichtszeit oder einer schulischen Veranstaltung in einem Schulgebäude länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben.

Was für Kitas gilt

Eltern sind verpflichtet, täglich gegenüber der Einrichtung schriftlich zu erklären, dass ihr Kind kein typisches Symptom der Krankheit Covid-19 (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder allgemeines Krankheitsgefühl) aufweist. Dafür gibt es ein [Formular](#). Wird die Erklärung nicht vorgelegt, wird das Kind an diesem Tag nicht in Betreuung genommen. Eltern müssen während des Aufenthaltes in Gebäuden der Einrichtung und auf dem übrigen Einrichtungsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einzuhalten.

Was für Horte gilt

Eine schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand des dort betreuten Kindes müssen Eltern nicht abgeben. Einrichtungsfremde Personen müssen grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung in der Einrichtung tragen.

Die Allgemeinverfügung und die Formulare gibt es [hier](#).